



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

INNSBRUCK

Sexuelle Belästigung am Studienplatz

INFORMATIONEN FÜR STUDIERENDE

Liebe Studentinnen und Studenten der Medizin,

ein wertschätzender Umgang miteinander, ein offenes Gesprächsklima, Toleranz verschiedener Denkweisen unter allen Angehörigen – Studierenden, Lehrenden und MitarbeiterInnen der Verwaltung bzw. des pflegenden Personals – stellen die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit, ein gutes Lernklima und den Erfolg der Medizinischen Universität Innsbruck dar. Die Würde und persönliche Integrität jeder Einzelnen, jedes Einzelnen, der Respekt vor persönlichen Grenzen stehen dabei im Mittelpunkt.

Sexuelle Belästigung ist keine fiktive Größe, sondern weit verbreitet. Sie ist kein Kavaliersdelikt, sondern sexualisierte Gewalt, steht in diametralem Widerspruch zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander und ist an der Medizinischen Universität Innsbruck nicht zu dulden. Universitätsrat und Rektorat wenden sich ausdrücklich gegen jede Form von sexuellem Missbrauch und verurteilen jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Als Studentin, als Student dieser Universität haben Sie das Recht auf eine Ihre persönliche Integrität schützende und motivierende Lernumgebung. Sexuelle Belästigung wirkt sich massiv auf emotionale Lernvoraussetzungen, das eigene Selbstvertrauen und das zukünftige Selbstverständnis und die Berufsidentität als Ärztin, als Arzt aus. Diese Broschüre soll sensibilisieren, informieren und ermutigen, das Thema beim Namen zu nennen, zu enttabuisieren und konkrete Schritte zu setzen. Sie soll Betroffene ermutigen, sich zu wehren, aber auch aufzeigen, wie man als Zeugin, als Zeuge Betroffene unterstützen kann. Neben Definitionen, rechtlichen Bestimmungen, internen und externen AnsprechpartnerInnen finden Sie Orientierungshilfen zum Vorgehen bei sexueller Belästigung.

Schweigen Sie nicht, sprechen Sie Missbrauch an, unterstützen Sie betroffene KollegInnen. Für jegliche Form der Diskriminierung ist an der Medizinischen Universität Innsbruck kein Platz!

Wolfgang Fleischhacker
Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck

Liebe Studierende,

leider schreibe ich diese Zeilen und leider denke ich über ein Thema nach, welches es noch immer gibt. Auch wenn MedizinerInnen in puncto einiger Dinge sicherlich zur aufgeklärteren Bevölkerungsgruppe gehören, wäre es gelogen, wenn ich sage, dass Diskriminierung in der medizinischen Versorgung keine Rolle spiele. Es wäre gelogen zu sagen, dass jeder Mensch gleichbehandelt wird, unabhängig seines Geschlechtes, Religion oder anderem. Es ist traurig, aber es wird einem schnell klar, dass dieses Thema noch lange nicht vom Tisch ist. Weder bei den PatientInnen noch bei den Studierenden.

Deswegen bitte ich euch: Lasst uns unsere Akzeptanz und unsere Schwelle für Diskriminierung noch weiter senken. Lasst sie uns so weit senken, dass unsere Blicke und unsere Stimmen nicht mehr zurückweichen vor Konfrontation gegen ungerechte Behandlung. Lasst uns gemeinsam einen weiteren Schritt in eine diskriminierungsfreie Welt machen, einen weiteren Schritt Richtung Fairness und einen weiteren Schritt in Richtung Chancengleichheit.

In der Hoffnung, dass wir auch in diesem Bereich irgendwann als Vorbild dienen können, möchte ich euch ermutigen eure Augen und Ohren zu spitzen und nicht mehr weg zu sehen. Falls ihr Unterstützung braucht oder einfach nur jemanden zum Reden, wir sind für euch da.

Emil Futter
Vorsitzender der HochschülerInnenschaft

WAS IST SEXUELLE BELÄSTIGUNG?

Sexuelle Belästigung liegt laut B-GIBG vor, „wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und ... eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt ...“

Sie liegt vor, wenn dieses Verhalten vom Arbeitgeber, KollegInnen oder einem, einer Dritten (z.B. PatientInnen, Lieferanten, etc.) an den Tag gelegt wird, oder wenn es der Arbeitgeber unterlässt, eine angemessene Abhilfe bei Belästigung zu schaffen. Die Erfahrung zeigt, dass zu den Betroffenen vorwiegend Frauen zählen und die Belästiger eher Männer sind. Meist handelt es sich um einen Missbrauch der persönlichen Machtsituation; sie dient als Instrument der Demütigung der Zielperson und zur eigenen Machtsicherung.

Beispiele sexueller Belästigung:

- Anzügliche Bemerkungen über das Aussehen oder über sexuelles Verhalten im Privatleben, eindeutige verbale sexuelle Äußerungen
- Anzügliche Witze, Hinterherpfeifen, Anstarren, taxierende Blicke, „Ausziehblicke“
- Zweideutige Anspielungen
- Unerwünschte Einladungen mit eindeutiger (benannter) Absicht, Telefongespräche, Briefe, Emails, SMS-Nachrichten mit sexuellen Anspielungen
- Poster von Pin-ups oder pornographische Bilder im Arbeitsbereich
- Versprechen von beruflichem Vorwärtkommen bei sexuellem Entgegenkommen, Androhen von beruflichen Nachteilen bei sexueller Verweigerung
- „zufällige“ gezielte körperliche Berührungen
- Aufforderung zu sexuellen Handlungen, exhibitionistische Handlungen

Sexuelle Belästigung kann **nonverbal**, **verbal** oder **körperlich** sein; Sie ist **unerwünscht**, der Gesetzgeber sagt klar, sexuelle Belästigung ist, was als solche empfunden wird. **Die betroffene Person alleine hat das Recht, sexuelle Belästigung als solches zu benennen!**

FOLGEN FÜR DIE BETROFFENEN

Sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt führen bei den Betroffenen **zu psychischen wie auch psychosomatischen Problemen**, sofern der Übergriff nicht unmittelbar und erfolgreich abgewehrt werden kann.

Aktive Gegenwehr seitens der Betroffenen ist aus vielen Gründen selten und **schwierig umzusetzen**:

- ▶ Der Übergriff trifft die Person unerwartet und führt zu einer momentanen Lähmung des/der Betroffenen.
- ▶ Die Belästigung geht von einer hierarchisch übergeordneten Person aus, die betroffene Person ist nicht in der Lage, aus der hierarchisch unterlegenen Position heraus zu agieren.
- ▶ Die Situation ist von Angst und Abhängigkeit, z. B. in einer Prüfungssituation, gekennzeichnet.
- ▶ Die betroffene Person unterdrückt ihre eigenen Gefühle, weil sie nicht „zickig“ erscheinen will.

Häufige Reaktionen sind daher:

- ▶ Passive Gegenwehr – sich unauffällig benehmen, potenziellen Belästigungssituationen aus dem Weg gehen
- ▶ Verschweigen des Vorgefallenen aus Scham oder Angst vor Konsequenzen
- ▶ Ohnmacht, Selbstvorwürfe und das Gefühl, versagt zu haben
- ▶ Unsicherheit und Einschränkung des eigenen Bewegungsraumes, Rückzug

Typische Auswirkungen von sexueller Belästigung auf Psyche und Körper:

- ▶ Konzentrationsstörungen
- ▶ Angstzustände, Depressionen
- ▶ körperliche Beschwerden
- ▶ Leistungseinbrüche
- ▶ Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten

STRATEGIEN GEGEN SEXUELLE BELÄSTIGUNG

Wenn Sie selbst betroffen sind:

- ▶ **Die eignen Gefühle ernst nehmen** – sich selbst und anderen gegenüber klar benennen, dass Grenzen überschritten wurden und eine sexuelle Belästigung stattgefunden hat.
- ▶ Wenn möglich: **In der Situation handeln, selbstbewusst auftreten!**
- ▶ **Nicht über das Vorgefallene schweigen!** Austausch mit Vertrauenspersonen, KollegInnen und/oder Gleichbehandlungsbeauftragten; Ansprechen der eigenen Haltung gegenüber dem/r Belästiger/in bzw. schriftliche Klarstellung.
- ▶ **Schriftliches Dokumentieren** der Übergriffe: E-Mails aufbewahren; Protokoll des Übergriffs anfertigen, falls möglich auch eine/n Zeugen/in unterschreiben lassen.
- ▶ **Beratung und Hilfe** innerhalb und/oder außerhalb der Universität in Anspruch nehmen.
- ▶ Mit professioneller Unterstützung **Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung der psychischen Stabilität** entwickeln und umsetzen.
- ▶ **Weitere Vorgangsweise klären!** Dazu gehört v. a. die Frage, ob weitere Interventionen erwünscht sind und wie diese aussehen können.
- ▶ **Rechtliche Möglichkeiten** ausloten!

Wenn ich Zeuge/Zeugin von sexueller Belästigung werde oder mir davon erzählt wird:

- ▶ Nicht wegsehen!
- ▶ Mit der/m Betroffenen besprechen, welche Unterstützung sie/er sich wünscht.
- ▶ Nichts gegen den Willen der/des Betroffenen unternehmen!
- ▶ Sich selbst an Beratungsstellen wenden und informieren.
- ▶ Prinzipiell nicht an der Glaubwürdigkeit des Geschilderten zweifeln!

RECHTLICHE SITUATION UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

„Sexuelle Belästigung“ zählt zu den Diskriminierungstatbeständen „aufgrund des Geschlechts“ im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis und ist eine Dienstpflichtverletzung. Rechtliche Grundlagen finden sich:

- ▶ Bundesgesetz für die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (B-GIBG)
- ▶ Strafgesetzbuch (§ 218 StGB)
- ▶ Universitätsgesetz 2002 (§ 44 UG)
- ▶ Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Innsbruck, 2004

Sexuelle Belästigung, § 8 B-GIBG (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz)

(1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis

1. von der Vertreterin oder vom Vertreter des Dienstgebers selbst sexuell belästigt wird,
2. durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers dadurch diskriminiert wird, indem sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer sexuellen Belästigung durch Dritte eine angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte sexuell belästigt wird.

(2) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
2. bei dem der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens einer Vertreterin oder eines Vertreters des Dienstgebers oder einer Kollegin oder eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend

zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur sexuellen Belästigung einer Person vor.

Rechtsfolgen, Fristen und Beweislast (§ 19, § 20 und § 20a B-GIBG)

- ▶ Anspruch auf **Schadenersatz** gegenüber der Belästigerin, dem Belästiger, **gegebenenfalls** aber auch gegenüber dem Bund
- ▶ **Frist** zur Geltendmachung: 3 Jahre
- ▶ **Beweislast:** Die/der Betroffene hat Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen. Der oder dem Beklagten obliegt es zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

WAS TUN BEI SEXUELLER BELÄSTIGUNG?

Der **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen** ist erste Anlaufstelle. Er unterstützt, berät und informiert Betroffene, Zeugen und Führungskräfte und vermittelt externe psychologische Unterstützung. Die Kosten dafür übernimmt die Universität. Alle Anfragen werden absolut vertraulich behandelt. Bei Bedarf und im Einvernehmen mit der/dem Betroffenen zieht der Arbeitskreis weitere ExpertInnen aus folgenden Einrichtungen zur Klärung hinzu: Betriebsräte für allgemeines bzw. wissenschaftliches Personal, Institut für Diversität in der Medizin, Schiedskommission der Medizinischen Universität Innsbruck, Sozialreferat der Österreichische HochschülerInnenschaft, Bundes-Gleichbehandlungskommission

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKGI):

- ▶ Beratung und Information
- ▶ Rechtliche Informationen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung
- ▶ Vermittlung von psychologischer Unterstützung
- ▶ Besprechung und Planung der weiteren Vorgehensweise
- ▶ Bei Bedarf Hinzuziehen weiterer Einrichtungen der Universität bzw. der Bundes-Gleichbehandlungskommission

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Schöpfstraße 45, 1. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/9003-70016

Email: ak-med@i-med.ac.at

WEITERE UNIVERSITÄRE STELLEN

- ▶ **Allgemeiner (BR1) und wissenschaftlicher (BR2) Betriebsrat:**
 - Arbeitsrechtliche Informationen
- ▶ **Schiedskommission der Medizinischen Universität Innsbruck:**
 - Behördenfunktion in Diskriminierungsfragen
 - Allgemeine Schlichtungskompetenz
 - Institut für Diversität in der Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck
- ▶ **ÖH, Sozialreferat:**
 - Alle Angebote des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen stehen auch für Studierende zur Verfügung.
- ▶ **Bundes-Gleichbehandlungskommission:**
 - Erstellen eines Gutachtens durch die Kommission
 - Entscheidung über das Vorliegen sexueller Belästigung
 - Entsprechende Information an sowie Aufforderung zur Beendigung der Diskriminierung durch die Universitätsleitung

Impressum:

Herausgeber: Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck
Text: Dr.ⁱⁿ Ulrike Nachtschatt, Dr.ⁱⁿ Yasmin Alp,
in Anlehnung an die Broschüre der Universität Wien,
Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, 2011, Mag.^a Waltraud Schlögl
Layout: Public Relations und Medien, Medizinische Universität Innsbruck
Erscheinungsjahr: 2024
Foto: MUI/F. Lechner



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

INNSBRUCK